

Vorblatt

Ziel(e)

- Schaffung notwendiger Bestimmungen zur Durchführung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Durch das Erfordernis einer entsprechenden Ausbildung für Personen, die die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten durchführen, soll der Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung verbessert werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Durchführungsvorschriften

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bei den vorgesehenen Regelungen handelt es sich um notwendige Durchführungsvorschriften zur Gewährleistung eines EU-rechtskonformen Zustandes.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über Ausbildungserfordernisse und einen Sachkundenachweis zum Schutz von Tieren bei der Tötung und damit zusammenhängender Tätigkeiten

Einbringende Stelle: BMG
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten nur von Personen durchgeführt werden, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Ein diesbezüglicher Sachkundenachweis ist in Art. 21 leg. cit. vorgesehen. Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Schulung und Ausstellung bzw. Entzug des Sachkundenachweises wurden im Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 geregelt. Die Ausgestaltung des Sachkundenachweises (einheitliches Formular) und der Ablauf bzw. die Modalitäten der Schulung und Prüfungen sind gemäß § 8 des gegenständlichen Gesetzes durch Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit zu regeln.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Nichteinhaltung bzw. Nichtdurchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Vorgaben drohen Verfahren vor dem EUGH.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Der Vollzug im Bereich Tierschutz ist Landessache (Art. 11 B-VG). Es wird aufgrund der in den tierschutzrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Kontrollen jedoch erhoben, ob alle Personen die auf Schlachthöfen die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten durchführen in Besitz eines Sachkundenachweises sind oder eine diesem gleichwertige Ausbildungen absolviert haben. Berichte hierüber können vom BMG angefordert werden.

Ziele

Ziel 1: Schaffung notwendiger Bestimmungen zur Durchführung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Durch das Erfordernis einer entsprechenden Ausbildung für Personen, die die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten durchführen, soll der Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung verbessert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Kein EU-rechtskonformer Zustand, da Durchführungsvorschriften zu den Bestimmungen über die Ausbildung und Sachkundenachweise, die Personen, die die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten durchführen gemäß Art. 7 iVm Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 haben müssen, noch nicht bestehen.	EU-rechtskonformer Zustand: Wie in Verordnung (EG) 1099/2009 gefordert, sind Personen, die die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten durchführen sind in Besitz von Sachkundenachweisen oder haben eine diesem gleichwertige Ausbildung.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Durchführungsvorschriften

Beschreibung der Maßnahme:

Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Art und es Umfangs der Schulungen, notwendige Praxis, Durchführung und Absolvierung der Prüfungen zur Erlangung des Sachkundenachweises sowie Regelung welche Ausbildungen als diesem gleichwertig gelten.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Fehlen entsprechender Durchführungsvorschriften	Die notwendigen Durchführungsvorschriften wurden geschaffen.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Die Kosten für die Schulungsmaßnahmen für am Schlachthof tätige Personen bleiben jedenfalls unter den Wesentlichkeitskriterien. (Es handelt sich um weniger als 10.000 betroffene Unternehmen und weniger als 2,5 Mio. Euro Gesamtbelastung.)

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.